EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.2.2021
COM(2021) 86 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik

1. HINTERGRUND

Mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik([1]) wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Tourismusstatistik in der Europäischen Union geschaffen.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, und zwar

- zur Anpassung der Definitionen an geänderte internationale Definitionen (Artikel 2 Absatz 2),
- zur Änderung der Fristen für die Übermittlung der Daten, um wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen (Artikel 9 Absatz 5) und
- zur Anpassung der Anhänge, um wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Kommission darf jedoch keine Bestimmungen der Anhänge ändern, durch die die verlangten Daten fakultativen Charakter erhalten und der Erhebungsbereich begrenzt wird (Artikel 3 Absatz 2).

Wie in der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 ferner hervorgehoben wird, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt, bevor sie delegierte Rechtsakte erlässt.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 11. August 2011 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese Befugnis wird stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren verlängert, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Die Kommission muss mindestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen. Mit diesem Bericht wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

Der erste Bericht, der den Zeitraum 2011-2015 abdeckt, wurde im Januar 2016 angenommen.([2]).

[1] ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17.

[2] COM(2016) 4 vom 20.1.2016.

3. AUSÜBUNG DER NACH DER VERORDNUNG (EU) NR. 692/2011 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE

Seit 2016 hat die Kommission zwei delegierte Rechtsakte erlassen, nämlich die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/1681 der Kommission([3]) und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1569 der Kommission([4]).

- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/1681 DER KOMMISSION**

Mit Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Anhänge und zur Änderung der Übermittlungsfristen zu erlassen, um wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

In dem Jahrzehnt nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 hat sich aufgrund neuer wirtschaftlicher, sozialer und technischer Entwicklungen der Nutzerbedarf im Bereich Tourismusstatistik verlagert. Ferner ist es durch Effizienzgewinne im Produktionsprozess möglich geworden, Daten rascher und auf für die Nutzer relevantere Weise zu erstellen. Mit diesem delegierten Rechtsakt wurden diese Entwicklungen berücksichtigt, und die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 wurde durch eine Änderung der Fristen für die Datenübermittlung sowie der Anhänge I und II aktualisiert.

Die Aktualisierungen sehen Folgendes vor:

a) eine schrittweise Verbesserung der Übermittlungsfristen für alle monatlichen Daten und die Übermittlung validierter Daten für alle monatlichen und jährlichen Datensätze (Artikel 9);

b) die jährliche Übermittlung der folgenden neuen Untergliederungen für Daten zu Übernachtungen von Inländern und Nichtinländern in Beherbergungsbetrieben zur Verbesserung der geografischen und zeitlichen Granularität (Anhang I Abschnitt 2):

   – monatliche Daten für NUTS-2-Regionen,
   – Daten nach Grad der Verstädterung, getrennt nach Küsten- und Nicht-Küstengebieten,
   – Daten für NUTS-3-Regionen und
   – Daten für Hauptstädte und andere ausgewählte Städte,

c) die alle drei Jahre erfolgende Übermittlung von nachfrageseitigen Informationen über digitale Plattformen auf der Grundlage von Variablen, die mit dem Buchungsmodus für gemeldete Reisen verknüpft sind;

d) die jährliche Übermittlung feinabgestimmter Untergliederungen für die wichtigsten Beförderungsmittel und Arten von Unterkünften für gemeldete Reisen und

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2019/1681 der Kommission vom 1. August 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik in Bezug auf die Übermittlungsfristen und die Anpassung der Anhänge I und II (ABl. L 258 vom 9.10.2019, S. 1).

[4] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1569 der Kommission vom 23. Juli 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Klassifikation von Ländern, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 359 vom 29.10.2020, S. 1).

e) die jährliche Übermittlung von Ausgaben für Pauschalreisen, wenn es sich bei den gemeldeten Reisen um Pauschalreisen handelt.

Durch den delegierten Rechtsakt wurde weder der Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden nennenswert erhöht noch der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen beeinflusst.

Die Kommission hat während der Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung dieses delegierten Rechtsakts angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Zu den konsultierten Parteien gehörten die Expertengruppe für Tourismusstatistik, die Gruppe der Direktoren für Unternehmensstatistik und die Expertengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“. Sie wurden zwischen Juni 2018 und Juni 2019 schriftlich und/oder auf Sitzungen konsultiert, und das Europäische Parlament und der Rat wurden ordnungsgemäß über die Ergebnisse der Konsultationen unterrichtet.

Die Kommission erließ die delegierte Verordnung am 1. August 2019 und übermittelte sie dem Europäischen Parlament und dem Rat; keines der beiden Organe erhob während der üblichen zulässigen Frist von zwei Monaten Einwände gegen die delegierte Verordnung. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist wurde die delegierte Verordnung am 9. Oktober 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und trat am 29. Oktober 2019 in Kraft.

- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/1569 DER KOMMISSION**

Mit der zweiten delegierten Verordnung der Kommission wurde die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 an die Tatsache angepasst, dass das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 ein Nicht-EU-Land (Drittland) ist. Ab diesem Zeitpunkt musste das Vereinigte Königreich in den europäischen Tourismusstatistiken als Nicht-EU-Land erfasst werden. Mit dem delegierten Rechtsakt wurden die Kategorien aktualisiert, die für das Land oder das geografische Gebiet, in denen die Gäste von Beherbergungsbetrieben ihren Wohnsitz haben, gemäß Anhang I Abschnitt 3 „E. Länder und geografische Gebiete“ der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 zu verwenden sind, indem das Vereinigte Königreich als gesondertes Land aufgenommen wird.

Die Kommission hat die Befugnis zum Erlass dieses delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 ausgeübt.

Da das Vereinigte Königreich ein wichtiges Herkunftsland von in die EU reisenden Touristen ist, musste die Kommission weiterhin die Daten der Meldeländer über die Ströme des Einreiseverkehrs aus dem Vereinigten Königreich gesondert erhalten, so wie dies bei wichtigen Partnern wie Russland, den Vereinigten Staaten, Kanada, Brasilien, China und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) der Fall war. Die Änderung verursachte keinen zusätzlichen Aufwand für die Mitgliedstaaten, da sie diese Daten bereits an Eurostat in der Kategorie „Europäische Union (Union); gesondert melden: einzelner Mitgliedstaat“ übermittelten. Die Änderung war lediglich mit einem Wechsel der Zeile im Muster für das Übermittlungsformat verbunden.

Die Kommission hat während der Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung dieses delegierten Rechtsakts angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt. Zu den konsultierten Parteien gehörten die Expertengruppe für Tourismusstatistik, die Gruppe der Direktoren für Unternehmensstatistik und die Expertengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“. Sie wurden im schriftlichen Verfahren zwischen

Februar 2020 und Mai 2020 konsultiert, und das Europäische Parlament und der Rat wurden ordnungsgemäß über die Ergebnisse der Konsultationen unterrichtet.

Die Kommission erließ die delegierte Verordnung am 23. Juli 2020 und übermittelte sie dem Europäischen Parlament und dem Rat; keines der beiden Organe erhob während der üblichen zulässigen Frist von zwei Monaten Einwände gegen die delegierte Verordnung. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist wurde die delegierte Verordnung am 29. Oktober 2020 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und trat ist am 18. November 2020 in Kraft.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse korrekt ausgeübt und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie weiterhin über diese Befugnisse verfügen sollte, da sie in Zukunft unter Umständen delegierte Rechtsakte zu erlassen hat, um die Übereinstimmung der europäischen Tourismusstatistik mit den internationalen Definitionen zu erhalten oder wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.